

Statuten

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Team-U-300 besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Meggen.

§ 2 Zweck

Das Team-U-300 bezweckt ausschliesslich den Fussballclub Meggen, insbesondere die Nachwuchsförderung, mit mindestens der Hälfte der jährlichen Mitgliederbeiträge finanziell zu unterstützen und die gesellschaftlichen Beziehungen unter den Clubmitgliedern zu fördern.

§ 3 Clubjahr

Das Clubjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- 2) Juristische Personen und Personengesellschaften werden bei Versammlungen und anderen Clubanlässen durch eine natürliche Person vertreten sein. Das Mitglied schlägt dem Vorstand einen ständigen Vertreter vor. Der Vorstand hat diesen Vertreter zu akzeptieren oder das Mitglied ohne Nennung von Gründen aufzufordern, einen anderen Vertreter vorzuschlagen.
- 3) Natürliche Personen gemäss Abs. 1 und die akzeptierten ständigen Vertreter gemäss Absatz 2 werden im folgenden als Clubmitglieder bezeichnet.
- 4) Im übrigen können sich Clubmitglieder bei Versammlungen und anderen Clubanlässen nicht vertreten lassen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- 1) Sofern zwei Monate vor Abschluss des Clubjahres nicht schriftlich der Austritt an den Präsidenten des Team-U-300 erklärt wird, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein Jahr.
- 2) Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes beschliessen.

§ 6 Kompetenzen

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Team-U-300. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- 2) Dazu gehören insbesondere:
 1. Die Wahl
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - d) daraus den Vertreter aus dem Vorstand des FC Meggen
 - e) der Rechnungsprüfer
 2. Die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Präsidenten und die Erteilung der Décharge an den Vorstand.
 3. Die Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 4. Die Genehmigung der Finanzrichtlinien für
 - a) die Unterstützung des FC Meggen im kommenden Fussballjahr
 - b) clubinterne Aktivitäten
 - c) Verwaltungskosten
 - d) Rückstellungen
 5. Die Genehmigung und Aenderung der Statuten.
 6. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

§ 7 Beschlussfassung

- 1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der Clubmitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innert 14 Tagen eine zweite Generalversammlung anzusetzen. Bei dieser ist kein Quorum mehr erforderlich.
- 2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Clubmitglieder. Zwei Fünftel der anwesenden Clubmitglieder können indes geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

§ 8 Fristen

- 1) Die ordentliche Generalversammlung ist innert vier Monaten nach Abschluss des Clubjahres durchzuführen.
- 2) Der Vorstand oder ein Fünftel der Clubmitglieder können schriftlich die Ansetzung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Bei Eingang eines solchen Begehrens hat der Vorstand innert 10 Tagen zur ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen.
- 3) Zu einer Generalversammlung ist schriftlich mindestens 20 Tage im voraus und unter Angabe der Traktanden einzuladen.
- 4) Anträge der Mitglieder sind schriftlich mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und einem oder mehreren Beisitzern.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Beisitzern und die Zeichnungsberechtigung.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das Führungsgremium des Team-U-300. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Er vollzieht die Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlungen, besorgt die laufenden Clubgeschäfte und vertritt das Team-U-300 nach aussen.
- 2) Er prüft Aufnahmegesuche in das Team-U-300 und entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 3) Er schlägt der Generalversammlung Finanzrichtlinien im Sinne von § 6 Absatz 2, Ziffer 4, vor. Er ist berechtigt, bis 75 % der jährlichen Einnahmen dem FC Meggen zu überweisen.
- 4) Er entscheidet über Auslagen für clubinterne Aktivitäten im Rahmen genehmigter Finanzrichtlinien.
- 5) Er akzeptiert Vertreter von juristischen Personen oder Personengesellschaften oder weist diese zurück (§ 4, Abs. 2).
- 6) Er stellt Antrag auf Erlass und Änderung der Statuten und Reglemente.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten oder des Kassiers mindestens zwei Drittel des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl steht dem Präsidenten, bei seiner Abwesenheit dem Kassier, der Stichentscheid zu.

§ 12 Aufgaben und Wahl des Präsidenten

- 1) Der Präsident wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Er repräsentiert das Team-U-300 nach aussen.
- 3) Er ist für die Organisation von geselligen Anlässen des Team-U-300 verantwortlich. Gesellige Anlässe finden in der Regel in Hotels und Restaurants von Mitgliedern statt. Der Präsident leitet Vorstandssitzungen, Mitglieder- und Generalversammlungen.

§ 13 Aufgaben und Wahl der Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer haben die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung des Team-U-300 zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
- 2) Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Deren Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach der Amtsdauer scheidet der erste Rechnungsprüfer turnusgemäss aus, der zweite Rechnungsprüfer übernimmt die Position des ersten Rechnungsprüfers. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Team-U-300 haftet nur das Clubvermögen.

§ 15 Mittelverwendung bei Auflösung

Das Clubvermögen wird bei der Auflösung einem anderen Club oder Verein mit gleichem Zweck zur Verfügung gestellt.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Statuten treten am Tage ihrer Aufnahme durch die Generalversammlung in Kraft.
- 2) Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28.10.98 angenommen worden.

Im übrigen gelten die Regeln von ZGB 60 - 79.

Team-U-300

Meggen, 28. Oktober 1998, Restaurant Schlössli

Der Präsident:

gez. Markus Rohner

Der Sekretär:

gez. Thomas Klooz